

21. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, 9. September 2021

Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesstätte sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Digitalpakts Schule

Im Rahmen der 20. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 12. August 2021 wurde seitens des MBS über den aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesstätte sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Digitalpakts Schule ausführlich berichtet. Die Verordnung vom 24. August 2021 zur Änderung der *Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg* brachte für den Geschäftsbereich des MBS keine wesentlichen Veränderungen bzw. Einschränkungen gegenüber der Rechtslage vom 29. Juli 2021. Eine Veränderung in der Schulpraxis gab es seit der letzten MBS-Sitzung gleichwohl, denn ab 23. August 2021, ist die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske/einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 entfallen.

Mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 6. September 2021 sollen die Quarantäneregeln für Schülerinnen und Schüler erleichtert werden. Der Beschlusstext lautet:

- „Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken.
- Gibt es einen Infektionsfall in einer Schulklasse, soll grundsätzlich nicht mehr der gesamte Klassenverband eine Quarantäneanordnung erhalten.
- Quarantäneanordnungen sind mit Augenmaß in Abhängigkeit von der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen einschließlich eines Lüftungskonzeptes mit Frischluftzufuhr sowie eines Testkonzeptes und Regelungen zum Tragen medizinischer Schutzmasken zu erlassen; geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen. Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen.

- Sofern asymptomatische enge Kontaktpersonen einer Quarantäneanordnung unterliegen, kann diese frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen Antigentests aufgehoben werden. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.
- Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft sind, sollen für eine gewisse Zeit intensiverte Testungen im Rahmen der etablierten Testkonzepte durchgeführt werden.
- Neben dem Schulbetrieb hat die Sicherstellung des Regelbetriebs in den Kinderbetreuungseinrichtungen oberste Priorität. Auch hier wird es bei einem Infektionsfall Quarantäne nur mit Augenmaß unter Berücksichtigung der Belange der Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen geben. Die Möglichkeit einer Freitestung nach frühestens fünf Tagen gilt auch für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen.“

1. Schul- und Unterrichtsorganisation

Mit dem Regelbetrieb mit vollem Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen entsprechend der Stundentafel einschließlich zusätzlicher Unterrichtsangebote sowie Ganztags hat das Schuljahr am 9. August eingesetzt und dabei ist es auch geblieben. Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besteht Präsenzplicht.

Im Interesse des behutsamen Einlebens in den regulären Schulbetrieb – auch in Bezug auf die Bewertung von Leistungen und die Leistungsnachweise – sind die Lehrkräfte gebeten, besonderes pädagogisches Augenmaß zu wahren und insbesondere auf Klassenarbeiten und Klausuren in den ersten sechs Wochen des Schuljahres zu verzichten. Mit der erfolgten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) wird durch die Verringerung der Zahl von Klausuren das Ziel verfolgt, dass die Unterrichtszeit zum Aufholen von Lernrückständen genutzt wird.

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt die Organisation des Präsenzunterrichts ohne Zweifel, allerdings halten sich die Folgen bislang in engen Grenzen, aber jeder Einzelfall, in dem sich Lerngruppen teilweise oder auch mal in Gänze in Quarantäne begeben müssen, oder Lehrkräfte ausfallen, hat zur Folge, dass Schüler/innen keinen Präsenzunterricht erhalten:

Der Krankenstand der Lehrkräfte betrug mit Stand 16.08. 4,83% und liegt damit gegenüber der letzten Erhebung aus dem Schuljahr 2020/21 am 07.06.2021 (7,35 %) 2,5 Punkte niedriger. Nur noch ein verschwindend geringer Anteil von 0,05% der Beschäftigten kann aus ärztlich attestierten Gründen keinen Präsenzunterricht erteilen, im Schuljahr 2020/2021 waren es 0,9%. Es gibt aktuell nur wenige infizierte Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an den Schulen (siehe aktuelles Infektionsgeschehen).

2. Aktuelles Infektionsgeschehen in Schulen

Am Stichtag 02.09.2021 befanden sich 3.085 (1,04%) der Schülerinnen und Schüler sowie 97 (0,39%) Beschäftigte an den Schulen in von den Gesundheitsbehörden angeordneter Quarantäne. Die Zahl der aktiven positiv getesteten Corona-Fälle (PCR-Test) lag deutlich darunter: 318 (0,11%) Schülerinnen und Schüler sowie 25 (0,10%) Beschäftigte. Die Fallzahlen sind damit gegenüber der Vorwoche weiter leicht angestiegen, insgesamt liegt die Zahl der positiven Fälle noch unter den Fallzahlen der vorangegangenen Corona-Wellen (zum Vergleich: Ende Dezember 2020: 0,2% Schülerinnen und Schüler sowie 0,3% Beschäftigte als aktive positive Corona-Fälle). Insgesamt gab es am Stichtag zwei Corona bedingte Schulschließungen sowie weitere 62 Schulen, an denen eine oder mehrere Lerngruppen in Quarantäne waren.

Das Infektionsgeschehen ist im Moment wieder etwas dynamischer mit steigenden Fallzahlen. Insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern entspricht das Infektionsgeschehen der Entwicklung, die aktuell deutschlandweit zu beobachten ist: die (überwiegend ungeimpften) Altersgruppen der 5 bis 24-Jährigen weisen überdurchschnittlich hohe 7-Tages-Inzidenzen auf. Bei den Lehrkräften scheint es dagegen einen Impfeffekt zu geben, da nach den Sommerferien bisher nur Einzelfälle aus den Schulen gemeldet werden.

3. Impfen

Alle *Lehrkräfte* sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen, sie konnten und können sich impfen lassen. Die Rückmeldungen von Schulleitungen sprechen von einer hohen Impfbereitschaft unter den Lehrkräften und einer Impfquote zwischen 80 bis 95 Prozent. Genau erfassen darf das MBS – wie andere Arbeitgeber auch – die Impfquote indes nicht.

In ihrer aktualisierten und am 19.08.2021 veröffentlichten Empfehlung spricht sich die Ständige Impfkommission (STIKO) für eine Impfung aller Kinder und Jugendlichen ab zwölf Jahren aus. Voraussetzung: Freiwilligkeit und ärztliche Aufklärung.

Mit einem gemeinsamen Schreiben an die Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und ihren Sorgeberechtigten im Land Brandenburg kündigten Ministerin Britta Ernst und Ministerin Ursula Nonnemacher u.a. die Vorbereitung erweiterter Impfangebote für die Schülerinnen und Schüler z.B. bei niedergelassenen Ärzten oder im Rahmen der Familienimpftage an.

Die Organisation von Impfangeboten für die Schüler/innen erfolgt den Planungen der Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend seit Ende August 2021: Impfangebote werden mal direkt in den weiterführenden Schulen, mal in den regionalen Impfbüros unterbreitet. In den Oberstufenzentren (OSZ) wurden kurz nach dem Schulstart Impfmöglichkeiten für Schüler/innen über 16 organisiert, worüber bereits in der letzten Ausschusssitzung informiert wurde.

Die Impfungen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Unterstützung der OSZ durchgeführt werden, sollten vor allem durch mobile Impfteams vor Ort bei den OSZ erfolgen. Im Ergebnis entsenden nur einige Landkreise mobile Impfteams oder

Impfbusse in die dortigen OSZ. Die überwiegende Anzahl der Landkreise und die kreisfreien Städte verweisen auf die regionalen Impfzentren oder sonstige Impfpunkte bzw. auf niedergelassene Ärzte.

4. Testkonzept des MBS für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auch hier gilt weiterhin, was das MBS in der August-Sitzung des ABS an dieser Stelle bereits ausgeführt hatte:

Das im Frühjahr 2021 etablierte, bewährte und akzeptierte Testkonzept Schule wird fortgeführt: Wer nicht genesen ist oder vollen Impfschutz genießt, der weist wie bisher zweimal in der Schulwoche nach, dass ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde; andernfalls darf die Schule nicht betreten werden. Auch hier sind notwendige Ausnahmen vorgesehen, von besonderem Interesse hier, dass Schüler/innen sich auch in der Schule selbst testen können, wenn das ausnahmsweise zu Hause nicht erfolgte oder die Testbescheinigung vergessen wurde. Die dafür bis zu den Herbstferien erforderlichen Testkits sind den Schulen geliefert worden.

Die Schulen sind aktuell mit insgesamt 12,2 Mio. Antigen Schnelltests ausgestattet worden. Mit dieser Anzahl an Tests wird der Testbedarf bis zu den Herbstferien einschl. der Hortbetreuung in den Ferien sichergestellt werden. Weitere Testbeschaffungen sind vorgesehen. Hierzu wird gegenwärtig ein Vergabeverfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, um den Bedarf an Antigen Schnelltests bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu decken. Für die Rahmenvereinbarung werden unmittelbar nach Zuschlagserteilung verbindlich Antigen-Schnelltests beschafft und abgerufen, die den Bedarf bis zur 51. Kalenderwoche des Jahres 2021 darstellen. Dabei handelt es sich für alle vier Lose (ein Los je staatlichem Schulamt) um 5,4 Mio. Antigen Schnelltests. Der Abruf der Bedarfsmenge ab der 52. KW steht in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und weiterer Rahmenbedingungen sowie rechtlicher Vorgaben des Auftraggebers. Mit den optionalen Abrufmengen hat die Rahmenvereinbarung ein Gesamtvolumen von insgesamt 20,05 Mio. Antigen Schnelltests als maximale Anzahl bereitzustellender Tests.

Unabhängig davon soll die sogenannte Lolli-Pool-Testung (PCR-Test) modellhaft an einigen Schulen der Primarstufe erprobt werden, um damit Erfahrungen zu sammeln.

5. Beschaffung Masken für Lehrkräfte und sonst. päd. Personal

Für das Schuljahr 2021/22 ist die Fortsetzung der Beschaffung der medizinischen Masken bis zum Beginn der Weihnachtsferien ermöglicht worden. Die Kosten für die Beschaffung werden weiterhin aus dem Einzelplan 05 finanziert. Die Masken sollen weiterhin dezentral durch die Schulen selbst beschafft werden. Die Rechnungen sind bei den Staatlichen Schulämtern einzureichen. Bis Ende August wurden durch die Staatlichen Schulämter bereits Rechnungen i.H.v. rd. 95.000 Euro beglichen.

6. Lüften

Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Mobile Luftreiniger 2021 (VV) wurde am 25. August 2021 seitens Brandenburg nach Beschluss der Landesregierung am 24. August 2021 unterzeichnet. Die Umsetzung erfolgt in der Folge aufgrund landesrechtlicher Regelungen. Im Land Brandenburg befindet sich die Umsetzung über eine Förderrichtlinie bereits in Vorbereitung. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung beinhaltet:

- Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit; dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Förderfähigkeit der Maßnahmen sind in § 4 der Verwaltungsvereinbarung weiter spezifiziert.
- Eine Förderung kann nur für Einrichtungen erfolgen, in den Kinder unter 12 Jahren betreut oder beschult werden, da dieser Personengruppe derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann.
- Die Höhe der Finanzhilfen an das Land Brandenburg beträgt bis zu 6.059.740,00 EUR. [§ 2]
- Antragsberechtigt sind die Träger von
 - staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft oder anerkannte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß dem Schulgesetz des Landes, mit Ausnahmen von Schulen der Erwachsenenbildung,
 - Kindertageseinrichtungen, Horten, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend [§ 1]. Die Mittel müssen bis 31. Dezember 2021 durch das Land an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt und an diesen bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt werden [§ 6]. In § 5 ist der 1. Mai 2021 (Beschluss des Bundeskabinetts) als frühester förderfähiger Maßnahmebeginn festgelegt.

Das Land Brandenburg prüft derzeit eine Förderung von Maßnahmen, die über die der VV hinausgehen, insbesondere für alle weiterführenden Schulen im Land.

7. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Das Aktionsprogramm von Bund und Ländern „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ soll möglichst alle Kinder und Jugendliche erreichen. Im Bereich Schule sollen pandemiebedingte Lernrückstände abgebaut und die soziale Kompetenzentwicklung gestärkt werden. Dafür stehen in Brandenburg 68,7 Millionen

Euro für die Dauer von zwei Schuljahren zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich mit 38,7 Millionen Euro im Rahmen des von Bund und Ländern vereinbarten Aktionsprogramms, das Land mit 30 Millionen Euro aus dem Corona-Rettungsschirm.

In der ersten Phase des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“, die Ende August 2021 angelaufen ist, steht jeder Schule zunächst einmal bis Ende Oktober 2021 ein Budget von 3.000 Euro zur eigenen Verfügung, um Projekte zur sozialen Kompetenzentwicklung und zum sozialen Lernen von Schülerinnen und Schülern und das soziale Miteinander an den Schulen zu fördern. Diese Mittel sind bis spätestens Ende November 2021 zu verausgaben und abzurechnen. Die bisherigen Rückmeldungen von den Schulen sind sehr positiv. Insbesondere die Selbständigkeit der Schulen bei der Planung und Durchführung von Projekten sowie deren Entlastung im Abrechnungsverfahren werden sehr begrüßt. Zur Unterstützung und Beratung der Schulen wurden Verträge mit den zwei Regionalpartnern, kobra.net und Stiftung SPI, abgeschlossen, die das Programm jeweils in zwei Schulamtsbereichen koordinieren.

Gegenwärtig wird die zweite Phase, die nach den Herbstferien beginnt, vorbereitet. Auf der Grundlage von Lernstandserhebungen, die mit Schuljahresbeginn in allen Jahrgangsstufen der Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wurden, sollen in der zweiten Phase die Schulen gezielt dabei unterstützt werden, festgestellte Lernrückstände und soziale Bedarfe bei Schülerinnen und Schülern auszugleichen. Auf der Basis der Auswertung der Lernstandserhebungen werden die zusätzlichen Mittel von 200 VZE für die Dauer von zwei Schuljahren über die staatlichen Schulämter an die Schulen gegeben. Die Stellenbesetzung erfolgt ab Oktober. Im Rahmen des Aktionsprogramms werden weitere außerschulische Maßnahmen aufgelegt, bei denen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen zum Einsatz kommen, um durch unterschiedliche Interventionsansätze den Schüler/innen dabei zu helfen, Lernrückstände im fachlichen und sozialen Lernen ausgleichen zu können.

Zur Umsetzung außerschulischer Nachhilfeangebote wird gegenwärtig eine Anbieter- und Nachfrage-Plattform vorbereitet. Auf dieser Plattform können sich bspw. Nachhilfeeinrichtungen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Träger der Kinder und Jugendhilfe, die Angebote unterbreiten wollen, registrieren lassen. Aus den registrierten und zugelassenen Angeboten können dann die Schulen geeignete Angebote auswählen.

Förderrichtlinie „Aktionsprogramm Schulsozialarbeit“

Der Entwurf der „Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausweitung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ (RL-Aktionsprogramm Schulsozialarbeit) befindet sich derzeit mit der Möglichkeit der Stellungnahme bei den kommunalen Spitzenverbänden. Die Benehmensherstellung im Landes-Kinder- und Jugendausschuss ist am 30. August 2021 erfolgt. Nach Rückmeldung von den

kommunalen Spitzenverbänden und Ressortabstimmung wird die Richtlinie voraussichtlich im Oktober veröffentlicht werden. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt erhält finanzielle Mittel für drei zusätzliche Stellenäquivalente (Stellenteilungen etc. sind möglich), die für zusätzliche Sozialarbeiterstellen an Schulen oder andere Kooperationsformen von Jugendhilfe und Schule eingesetzt werden sollen.
- Die Laufzeit des Förderprogramms ist zeitlich befristet vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2023.
- Seitens der Schulabteilung ist nach Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern eine Prioritätsliste von Schulen erarbeitet worden, die bei der Besetzung der Stellen berücksichtigt werden sollen. Schlussendlich entscheiden die Jugendämter auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und in Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern über die Verteilung der Stellenäquivalente.
- Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird auf Antrag der Jugendämter zum 01.08.21 zugelassen.
- Um den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird angestrebt, die Mittel für die Jahre 2021, 2022 und 2023 durch die Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen mit einem Bescheid zu bewilligen.

8. Ferienprogrammen in Verbindung mit Lernangeboten im Land Brandenburg

Die Richtlinie zur Förderung von Ferienprogrammen in Verbindung mit Lernangeboten im Land Brandenburg hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2021. Damit gelten die Kriterien für die Förderung der Ferienangebote wie in den Sommerferien auch in den Herbstferien:

- Ferienangebote mit Übernachtung werden mit bis zu 35 Euro pro Tag und Teilnehmenden, ohne Übernachtung mit bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmendem gefördert.
- Für zusätzliche schul- bzw. sozialpädagogische Honorarkräfte kann ein Tagessatz von bis zu 200 Euro pro Tag gefördert werden.
- Die Förderhöchstdauer beträgt 12 Tage pro Einzelmaßnahme.
- Die Teilnehmenden benötigen eine Bescheinigung ihrer Schule zur Teilnahme an dem Ferienprogramm.
- Es gibt eine zentrale Internet-Seite, auf der alle geförderten Maßnahmen aufgelistet werden.
- Bei den Angeboten im Rahmen des Programms handelt es sich grundsätzlich um Ferienangebote. Die Kinder und Jugendlichen haben Ferien, sie nehmen Ferienangebote interessenbezogen und freiwillig wahr. Es geht bei der Ergänzung dieser Ferienangebote um Lernangebote, die am schulischen Bildungsangebot orientiert sind, nicht um Unterricht. Es ist ein Programm der Jugendarbeit und kein schulisches Nachhilfeprogramm.
- Aktuell gehen im MBS die Anträge der überörtlich tätigen freien Träger und der Jugendämter ein und werden zeitnah bearbeitet.

In den Sommerferien wurde von den Trägern die Förderung von insgesamt 206 Einzelprojekten mit rund 12.500 Teilnehmenden beantragt. Von den für das Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 3,1 Mio. Euro wurden rund 2 Mio. Euro bewilligt, so dass für die Ferienangebote in den Herbstferien noch weitere 1,1 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

9. Förderprogramme DigitalPakt Schule 2019 – 2024

Die Ausstattung der Schulen mit IT-Infrastruktur wurde und wird durch umfangreiche Förderprogramme von Bund und Land aktuell erheblich verbessert.

Maßnahmenbereich „Ausstattungsförderung von Schulen“

Mit Stand 31.08.2021 wurden im Rahmen DigitalPakt Schule 2019-2024 für den Bereich Ausstattungsförderung insgesamt 794 Anträge mit einer beantragten Zuwendung i. H. v. rund 134 Mio. Euro gestellt. Bislang wurden 438 Anträge mit einer Zuwendung i. H. v. rund 75,7 Mio. Euro bewilligt und Mittel i. H. v. etwa 2,1 Mio. Euro durch die Antragsteller abgerufen. Somit konnten inzwischen mehr als die Hälfte der beantragten Mittel bewilligt werden.

Maßnahmenbereich „regionale und landesweite Maßnahmen“

Insgesamt werden vier landesweite Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019-2024 im Land Brandenburg umgesetzt:

- die Pilotierung der „SchulCloud Brandenburg“ (bis 31.07.21)
- die Einführung des Untis-Messenger für die schulische Kommunikation zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften
- der Erwerb von FWU Content-Lizenzen für den Unterricht (Einbindung in die SchulCloud)
- sowie die Erweiterung des zentralen IDM/IAM für die Verwaltung der Identitäten von Schülerinnen und Schülern zur Anbindung von schulischen Kommunikations- und Lernplattformen.

Für diese vier Maßnahmen sind Mittel i. H. v. rund 2.8 Mio. Euro aus den Mitteln für landesweite Vorhaben des DigitalPakts Schule bewilligt worden und bereits Mittel i. H. v. rund 1,1 Mio. Euro durch die Antragsteller abgerufen.

Förderprogramm DigitalPakt 2 – „Ausstattungsförderung“

Mit Hilfe des Ausstattungsprogramms für schulgebundene mobile Endgeräte (DigitalPakt 2) sollen Schülerinnen und Schüler mit mobilen digitalen Endgeräten ausgestattet werden, die meist aus sozialen Gründen zu Hause nicht über ein solches Gerät verfügen. Hierzu beantragten 261 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 16,4 Mio. Euro. Die Schulträger meldeten dem MBS im Rahmen des Berichtswesens gegenüber dem Bund zum 15. Dezember 2020 die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten. Dies ist jedoch aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte an den Schulen gleichzusetzen. Endgültige Zahlen für Endgeräte können erst nach Auswertung der Verwendungsnachweise bereitgestellt

werden. Die Schulträger sind verpflichtet, Verwendungsnachweise bis spätestens zum 31. Januar 2022 einzureichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Endgeräte nicht wesentlich verändern wird.

Förderprogramm DigitalPakt 3 – „Adminförderung“

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der bereits durch den Bund angestoßenen Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule stellt der Bund weitere 500 Millionen Euro als Finanzhilfen für die Länder zur Verfügung. Um den gestiegenen Anforderungen an die digitale Bildungsinfrastruktur und deren Administration gerecht zu werden, unterstützt der Bund die Länder und Kommunen beim Aufbau professioneller Strukturen zur Administration. Konkret gefördert werden soll durch die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren, die an Schulen eingesetzt werden. Brandenburg erhält aus dieser Zusatzvereinbarung rund 15,1 Millionen Euro vom Bund. Zur Umsetzung des Förderprogramms in Brandenburg ist eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Ein so genannter vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gemäß den Regelungen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung bereits seit dem 3. Juni 2020 möglich. Ein zentrales Kriterium für die Förderfähigkeit einer Maßnahme ist, dass diese in unmittelbarer Verbindung mit Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule (inklusive weiterer Zusatzvereinbarungen) stehen muss. Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung wurde schlussgezeichnet. Die Veröffentlichung wird nach Bekanntgabe durch die Bund-Länder-Steuerungsgruppe DigitalPakt vorgenommen. Das Antragsverfahren wird im Oktober 2021 starten. Die Umsetzung erfolgt über die ILB. Nach Veröffentlichung werden alle Träger über das Verfahren informiert.

Förderprogramm DigitalPakt 4 – „Endgeräte für Lehrkräfte“

Der Bund stellt im Rahmen des DigitalPakts Schule weitere 500 Millionen Euro zur Verfügung, um Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten auszustatten. Die Bund-Ländervereinbarung trat am 28. Januar 2021 nach Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund in Kraft. Brandenburg erhält aus dieser Zusatzvereinbarung weitere 15,1 Millionen Euro vom Bund. Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung wurde schlussgezeichnet. Die Veröffentlichung wird nach Bekanntgabe durch die Bund-Länder-Steuerungsgruppe DigitalPakt vorgenommen. Das Antragsverfahren wird im September 2021 starten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist bereits möglich. Die Umsetzung erfolgt durch das MBS. Nach Veröffentlichung werden alle Träger über das Verfahren informiert.

Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II

Mit der Umsetzung des landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 295 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 21,7 Mio. Euro.

Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte. Angemerkt sei, dass dies noch nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte in den Schulen gleichzusetzen ist (lange Lieferzeiten bis zu 6 Monate). Bisher wurden rund 3,7 Mio. Euro abgerufen. Die Antragsfrist wurde verlängert, um Schulträgern, die die Antragstellung versäumt haben, eine Teilnahme am Programm zu ermöglichen (28 Schulträger, 5 davon haben inzwischen beantragt).